

V e r b a n d s o r d n u n g

für den "Zweckverband Wasserversorgung EifelAhr"

Der Landkreis Ahrweiler und die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr bilden seit dem 16.09.1977 einen Zweckverband zur Wasserversorgung. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung des Kreistages und der Verbandsgemeinderäte Adenau und Altenahr aufgrund des § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Bezirksregierung Koblenz stellt aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz mit Wirkung vom 01.01.1986 folgende Verbandsordnung fest:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe,

1. Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
3. die Bewohner im Versorgungsgebiet, den Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr, mit Trink und Brauchwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Der Verband kann ferner

1. Wasserversorgungsanlagen übernehmen,
2. die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen übernehmen,
3. sich an Wasserversorgungsunternehmen beteiligen.

(3) Der Verband begründet ein Versorgungsverhältnis mit dem einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluß und Benutzungszwang festzusetzen. Er kann ferner Trink und Brauchwasser an andere Versorgungsunternehmen liefern oder von anderen Versorgungsunternehmen Wasser abnehmen.

(4) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit ist in der Regel zu

bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, die eine zusammenhängende Besiedlung erwarten lassen. Bei Streusiedlungen ist die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis Ahrweiler und die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr.

(2) Die Neuaufnahme von Mitgliedern durch Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern durch Austritt bedarf der Entscheidung der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung EifelAhr".

(2) Er hat seinen Sitz in Adenau.

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haben die in § 8 Abs. 2 dieser Verbandsordnung festgelegten Stimmen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dafür nicht der Werksausschuß oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Dazu zählen insbesondere

1. Erlaß, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von Satzungen,
2. Sätze und Tarife für Entgelte,
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,

5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
6. Entlastung des Verbandsvorstehers und der Werkleitung,
7. Bestellung der Werkleitung,
8. Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern,
9. Erhebung von Umlagen bei den Mitgliedern,
10. mittel und langfristige Planungen,
11. Gewährung von Darlehen über 4 000 DM p. a.,
12. Veräußerung oder Verpachtung von Wasserversorgungsanlagen,
13. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
14. Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden,
15. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
16. Wahl der Mitglieder des Werksausschusses,
17. Umwandlung der Rechtsform des Verbandes oder von Unternehmen, an denen er beteiligt ist,
18. Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 100 000 DM im Einzelfall,
19. Auflösung des Verbandes.

§ 7

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist sie unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Mitteilung des Tagungsortes sowie der Tagungszeit von dem Vorstand einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 8

Beschlüsse der Versammlung

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder haben insgesamt 9 Stimmen. Diese verteilen sich wie folgt:
 1. Landkreis Ahrweiler 2 Stimmen
 2. Verbandsgemeinde Adenau 4 Stimmen

3. Verbandsgemeinde Altenahr 3 Stimmen

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher muß gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist.

(2) Der Verbandsvorsteher führt mit Stimmrecht den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Werksausschuß

(1) Der Verband hat einen Werksausschuß. Der Werksausschuß besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung und 9 weiteren Mitgliedern, die möglichst aus dem Versorgungsgebiet des Verbandes kommen sollen.

(2) Von den weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern entfallen auf

1. den Landkreis Ahrweiler 2 weitere Mitglieder
2. die Verbandsgemeinde Adenau 4 weitere Mitglieder
3. die Verbandsgemeinde Altenahr 3 weitere Mitglieder

(3) Der Landkreis Ahrweiler und die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr haben für die Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter ein Vorschlagsrecht.

(4) Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(5) Die Zuständigkeit des Werksausschusses bestimmt die Betriebsatzung.

§ 11 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern. Werden zwei Werkleiter bestellt, so ist einer der kaufmännische, der andere der technische Werkleiter.

(2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung sowie die Vertretung des Verbandes.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Stellung der Werkleitung bestimmt die Betriebsatzung.

§ 12
Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband kann Stellen der Verbandsverwaltung mit hauptamtlichen Beamten und Angestellten besetzen und nach Bedarf Angestellte und Arbeiter für den sonstigen Betrieb einstellen.

III. Abschnitt
Deckung des FinanzbedarfsGewinnerzielung

§ 13
Verzicht auf Gewinnerzielung

Der Verband verfolgt die Absicht, Gewinn zu erzielen.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte.

(2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben.

(3) Die Umlage nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Der Landkreis Ahrweiler trägt 25 v. H. des festgesetzten Umlagebedarfs. Der danach verbleibende Teil wird den übrigen Verbandsmitgliedern anteilig berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist dabei zu je einem Drittel die Einwohnerzahl, der Wasserverbrauch und die Länge des Leitungsnetzes ohne überörtliche Transportleitungen des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen vorletzten Jahres in den Teilversorgungsgebieten der Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr zugrunde zu legen. Der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Wirtschaftsplan festzusetzen.

IV. Abschnitt
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 15
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Die Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 36 Monate vorher schriftlich dem Verband zugehen.

(2) Durch Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied ist die Haftung für die vor oder während der Mitgliedschaft vom Zweckverband eingegangenen Verpflichtungen vor dem Ausscheiden zu regeln. Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das nicht mehr unmittelbar vom Verband versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen nach § 14 Abs. 2 dieser Verbandsordnung sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen

und Anlageteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Mitglied hat dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch das Ausscheiden entstehen. Es hat den Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens für das betreffende Gebiet beim Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Verband dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu erstatten. Es hat auch Ausgleich zu leisten, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und die Unterhaltung dieser Anlageteile.

Weitere Einzelheiten werden in der Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 16 Abwicklung bei der Auflösung des Verbandes

Wird der Verband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auflösung herbeizuführen. Erst wenn eine Einigung über die Auseinandersetzung erzielt, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators gesichert ist, kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses festgesetzt werden. Dazu gehört auch die Abwicklung der Dienst und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes.

V. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 17 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den "Adenauer Nachrichten" (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Adenau) und dem "Mittelahrboten" (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Altenahr).

VI. Abschnitt Schlußvorschrift

Die Verbandsordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.1985 tritt die Verbandsordnung des "Zweckverbandes Wasserversorgung EifelAhr" vom 16.09.1977 außer Kraft.

Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrage

Voigt